

Verkaufs- und Lieferbedingungen der UKA-Küchenwerk GmbH gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- b) Aufträge werden erst verbindlich, wenn wir sie innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich bestätigen. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- c) Sofern die Auftragsbestätigung nicht vorab separat erfolgt ist, wird diese durch Lieferschein oder Rechnung ersetzt.
- d) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Änderungsvorbehalt

- a) Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
- b) Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
- c) Für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten.
- d) Geringfügige Material- oder Konstruktionsänderungen, wie z. B. Farbtonabweichungen oder Abweichungen von Maßdaten, behalten wir uns vor, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

4. Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Abnahme

- a) Die Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und nicht vor vollständiger Beibringung sämtlicher etwaiger erforderlicher Unterlagen.
- b) Die Lieferfristen und -termine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann (z. B. wenn der Käufer keine Versandvorschriften erteilt oder den Bestimmungsort nicht genannt hat).
- c) Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet sonstiger uns zustehender Rechte – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist. Für Liefertermine gilt entsprechendes. Teillieferungen unsererseits sind zulässig. Dies gilt nicht, falls Teillieferungen dem Käufer unzumutbar sind.
- d) Falls wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Einganges der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefern wir bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferungsfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und seine weiteren gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
- e) Von uns nicht zu vertretene Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg) verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist erfolgt.
- f) **Verschiebt der Käufer den vereinbarten Liefertermin werden 90% der Kaufsumme sofort zur Zahlung fällig.**

5. Fälligkeit, Zahlung, Verzug, Stornierungen

- a) Die Zahlung hat, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, bei Lieferung und ohne Abzug zu erfolgen. Anzahlungen sind in der vereinbarten Frist fällig. Zahlungsverzug tritt spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- b) Kommt der Käufer mit einer Zahlung auch nur eines fälligen Teils unserer Forderung in Verzug oder erfolgen Pfändungen der Ware oder machen dritte Personen Rechte an derselben geltend, so sind unsere gesamten Forderungen unter Aufhebung aller etwaig vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.
- c) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die finanziellen Verhältnisse des Käufers negativ sind, oder erfahren wir von vertrauenswürdiger Stelle (z. B. Auskunft einer Bank oder angesehene Auskunft), dass die Verhältnisse des Käufers in finanzieller Hinsicht zu Bedenken Anlass geben, oder lehnt unser Warenkreditversicherer hinsichtlich des Käufers Versicherungsschutz ab, sind wir berechtigt, vor Lieferung bzw. vor dem Zahlungstermin innerhalb einer angemessenen Frist volle Zahlung des Kaufpreises oder einwandfreie Sicherheit zu verlangen.

Entspricht der Käufer nicht unverzüglich diesem Verlangen oder zahlt ein vorleistungspflichtiger Käufer nicht termingemäß, so können wir von dem Kaufvertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer hieraus irgendwelche Rechte herleiten kann.

- d) Bei Stornierungen des Auftrages durch den Käufer hat dieser mindestens 20% der Bruttokaufpreissumme an uns zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist oder wir nachweisen, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Montage

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über unsere vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von unseren Mitarbeitern ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und uns.

7. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Käufer hat offensichtliche Mängel spätestens 2 Wochen ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer diese Pflicht, so sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- b) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
 - natürliche Abnutzung
 - Feuchtigkeit
 - starke Erwärmung der Räume
 - intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht
 - sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - Austauschwerkstoffe
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - ungeeigneter Baugrund
 - chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse,sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- c) Dem Käufer steht zur Behebung eines Mangels zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware hat.
- d) Wir können die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erheblichen Nachteil für den Käufer bleibt.
- e) Für weitergehende Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- f) Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Bei gebrauchten Sachen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr.
- g) Im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) haften wir unbeschränkt. Bei sonstigen Pflichtverletzungen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von uns. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zu ihrer restlosen Bezahlung unser Eigentum.
- b) Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- c) Wir können bei Zahlungsverzug des Käufers und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Liefergegenstände verlangen.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt.